

Fritz Nols AG
(vormals: Fritz Nols Global Equity AG)
Frankfurt am Main

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
29. März 2005

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Fritz Nols AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 30. März 2004 bis 29. März 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: Entgegen § 285 Nr. 16 HGB ist die geforderte Angabe zur Entsprechenserklärung nicht vorhanden.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang und im Lagebericht hin. Nach der Insolvenzeröffnung am 30. März 2004 wurde der noch vorhandene Geschäftsbetrieb eingestellt. Nachdem die Gläubigerversammlung im Juli 2008 dem Insolvenzplan zugestimmt und die Hauptversammlung im März 2009 die Fortführung des Unternehmens beschlossen hat, wurde das Insolvenzverfahren rechtskräftig am 30. Januar 2010 aufgehoben. Da die Geschäftstätigkeit bislang jedoch noch nicht wieder aufgenommen wurde, wurde auch der Jahresabschluss zum 29. März 2005 unter Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt. Letztendlich könnte der Insolvenzplan scheitern und rückabgewickelt werden, wenn die Steuerzahlungen auf den Sanierungsgewinn zulasten der Gläubiger gingen.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 28. Oktober 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagner	Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

BILANZ
Fritz Nols AG, Frankfurt am Main
zum
29. März 2005

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	29.03.2005 Euro	Vorjahr Euro		Euro	29.03.2005 Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		3.067.751,29	3.067.751,29
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>0,00</u>	0,00	68.844,69	II. Kapitalrücklage		14.827.464,55	14.827.464,55
II. Finanzanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	124.900,00		130.184,71	1. Rücklage für eigene Anteile		32.800,00	32.800,00
2. Beteiligungen	<u>0,00</u>	124.900,00	503.250,00	IV. Verlustvortrag		19.672.815,48	18.390.502,97
B. Umlaufvermögen				V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		46.187,01	1.282.312,51
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.698.612,63	1.744.799,64
1. sonstige Vermögensgegenstände		206.839,53	198.097,24			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
II. Wertpapiere				buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
1. eigene Anteile		32.800,00	32.800,00	B. Rückstellungen			
III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		2.277.612,49	2.727.820,78	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00		0,00
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		1.698.612,63	1.744.799,64	2. sonstige Rückstellungen	<u>4.235.601,34</u>	4.235.601,34	5.266.820,20
				C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		1.973,95
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Vj: Euro 1.973,95)			
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		42.854,74
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Vj: Euro 44.854,74)			
				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>105.163,31</u>	105.163,31	94.148,17
				- davon aus Steuern Euro 105.163,31 (Vj: Euro 94.148,17)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 105.163,31 (Vj: Euro 94.148,17)			
		<u>4.340.764,65</u>	<u>5.405.797,06</u>			<u>4.340.764,65</u>	<u>5.405.797,06</u>
		<u>4.340.764,65</u>	<u>5.405.797,06</u>			<u>4.340.764,65</u>	<u>5.405.797,06</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 30.03.2004 bis 29.03.2005

Fritz Nols AG, Frankfurt am Main

	Euro	30.03.2004-29.03.2005 Euro	01.01.-29.03.2004 Euro
1. Umsatzerlöse		0,00	7.754,83
2. sonstige betriebliche Erträge		14.466,12	330.395,29
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	0,00		988.074,34
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>0,00</u>	0,00	65.891,48
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		293,93	630.738,03
5. Erträge aus Beteiligungen		0,00	57.750,00
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		32.039,41	6.575,76
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		24,59	84,54
8. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		46.187,01	1.282.312,51-
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		19.672.815,48 -	18.390.502,97 -
10. Bilanzverlust		19.626.628,47 -	19.672.815,48 -

Anhang zum Jahresabschluss per 29. März 2005

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Fritz Nols AG (vormals Fritz Nols Global Equity AG) zum 29. März 2005 wurde unter Beachtung der handels- und aktienrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB und nach dem AktG aufgestellt. Da der Gesellschaft bereits im Januar 2004 die Erlaubnis, Bankgeschäfte zu betreiben, entzogen wurde, ist die Verpflichtung entfallen, den Jahresabschluss auch auf der Grundlage der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) zu erstellen.

Am 30. März 2004 wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Nachdem die Gläubigerversammlung im Juli 2008 dem Insolvenzplan zugestimmt und die Hauptversammlung im März 2009 die Fortführung des Unternehmens beschlossen hat, wurde das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 25. Januar 2010 durch das Amtsgericht Frankfurt am Main aufgehoben. Der Beschluss wurde am 30. Januar 2010 rechtskräftig.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endete entsprechend der Satzung bisher jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres. Aufgrund der Insolvenzeröffnung am 30. März 2004 endet das Geschäftsjahr nach § 155 Abs. 2 InsO nunmehr am 29. März eines jeden Jahres.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft i. S. von § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt. Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Staffelform gewählt.

Soweit Ausweiswahlrechte für Angaben im Anhang oder in der Bilanz bestehen, wird im Regelfall die Angabe im Anhang gewählt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter der Abkehr vom Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going Concern) aufgestellt, da der Geschäftsbetrieb bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht wieder aufgenommen wurde. Werterhellende Tatbestände bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurden berücksichtigt.

Die Vermögensgegenstände und Schulden werden einzeln bewertet. Es wird vorsichtig bewertet, namentlich werden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten bzw. im Falle einer dauernden Wertminderung mit den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bzw. nach dem strengen Niederstwertprinzip, zuzüglich abgegrenzter Zinsen, bilanziert.

Die Flüssigen Mittel werden zum Nennwert ausgewiesen.

Die übrigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages, der nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, gebildet. Der Wertansatz beinhaltet alle erkennbaren Risiken.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht abgegrenzt.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** haben sich wie folgt entwickelt:

		Anteile an verbundenen Unternehmen	
		T€	
Anschaffungskosten			244
+ Zugang			0
- Abgang			65
- kumulierte Abschreibungen			54
Bestand am 29.03.2005			125
Bestand am 29.03.2004			130
Abschreibungen vom 30.03.2004. – 29.03.2005			0
davon börsenfähig	(Vorjahr)	125	(130)
davon börsennotiert	(Vorjahr)	0	(0)

	<u>Beteiligungsquote</u>	<u>Eigenkapital</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen		
da Vinci Asset Management AG, Frankfurt	100,00%	50 T€
da Vinci Investment S.A., Luxemburg	100,00%	125 T€

Die Anteile an der da Vinci Asset Management AG, Frankfurt am Main, wurden auf Grund der Insolvenz der Tochtergesellschaft auf € 0,00 abgeschrieben.

Die Gesellschaft besitzt zum Bilanzstichtag bis auf eine Aktie alle Aktien an der da Vinci Investment S.A., Luxemburg. Die da Vinci Investment S.A. hat ihre Geschäftstätigkeit bereits im Laufe des Jahres 2004 eingestellt. Die Aktiva per 29.03.2005 der da Vinci Investment S.A. bestehen im Wesentlichen aus Bankguthaben in Höhe von T€ 163. Das bilanzielle Eigenkapital der Tochtergesellschaft beträgt zu diesem Zeitpunkt T€ 161.

Die Anteile an der da Vinci Asset Management AG, Luzern/Schweiz (Beteiligungsquote 100%, Eigenkapital 100 TCHF) wurden im Geschäftsjahr zu 5 TEUR veräußert.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** stellen sich wie folgt dar:

	<u>29.03.2005</u>
	€
Forderungen aus KSt	109.325,78
Forderung gg. Bafin	60.312,31
Forderungen gg. Entschädigungseinrichtung	35.000,00
Zinsabgrenzungen	1.428,00
Sonstige	<u>773,44</u>
	<u>206.839,53</u>

Am 29. März 2005 hat die Fritz Nols AG 40.963 Stück **eigene Aktien** im Bestand. Sie repräsentieren 3,41 % des Grundkapitals bzw. einen Anteil in Höhe von € 104.720,25 am Grundkapital der Gesellschaft. Der Bestand an eigenen Aktien wird mit dem lt. Insolvenzplan erzielbaren Veräußerungserlös bewertet.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** betragen zum Bilanzstichtag T€ 2.278 (iVj T€ 2.728).

Das **gezeichnete Kapital** in Höhe von € 3.067.751,29 ist eingeteilt in 1.200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Die **sonstigen Rückstellungen** stellen sich wie folgt dar:

	Stand Beginn Geschäftsjahr	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand Ende Geschäftsjahr
Gläubigerforderungen	3.438.553,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.438.553,66€
Übrige Massekosten	1.062.121,90 €	-860.816,56 €	0,00 €	0,00 €	201.305,34€
Kosten Insolvenzverwaltung	349.982,80 €	-49.982,80 €	0,00 €	0,00 €	300.000,00€
Rechts- und Beratungskosten	166.161,84 €	-68.219,50 €	0,00 €	0,00 €	97.942,34€
Abschluss- und Prüfungskosten	250.000,00 €	-52.200,00 €	0,00 €	0,00 €	197.800,00€
	<u>5.266.820,20 €</u>	<u>-1.031.218,86</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>4.235.601,34 €</u>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit € T105 ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lohn-, Kirchen- und Umsatzsteuer, die im folgenden Geschäftsjahr vollständig beglichen wurden.

Am Bilanzstichtag bestanden keine **Eventualverbindlichkeiten**.

Bestehende **sonstige Verpflichtungen** aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sind insolvenzbedingt von den Gläubigern der Gesellschaft als Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet worden und werden dementsprechend zum Bilanzstichtag als ungewisse Verbindlichkeiten in den Sonstigen Rückstellungen gezeigt.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Auf Grund der Einstellung der Geschäftstätigkeit weist die Gesellschaft im Geschäftsjahr keine **Umsatzerlöse** aus.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** der Gesellschaft betreffen mit T€ 14 im wesentlichen Beitragsrückerstattungen von Versicherungen.

Die **sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge** betreffen mit T€ 32 ausschließlich Zinserträge aus Festgeldkonten.

V. Sonstige Angaben

Anzahl der Mitarbeiter

Im Zeitraum vom 30.03.2004 – 29.03.2005 wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2004/2005 nicht abgegeben und dementsprechend nicht auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 29. März 2004 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. März 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu T€ 1.534 gegen Bareinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen ist (Genehmigtes Kapital 2004/1).

Mitteilungspflichtige Beteiligungen

Zum Bilanzstichtag halten die nachstehenden Aktionäre unmittelbare Beteiligungen an der Gesellschaft:

Wilfried Schwenzer	12,60 %
Fritz Nols, Glashütten im Taunus	16,74 %
Fasttrade Securities plc, Dublin	26,25 %
Frohne & Klein Wertpapierhandelshaus GmbH	3,59 %

Über die Fasttrade Securities plc, Dublin, und die Frohne & Klein Wertpapierhandelshaus GmbH, Frankfurt am Main, halten Herr Hendrik Klein, Dübendorf/Schweiz und Herr Arnd Christofer Frohne, Frankfurt am Main, mittelbare Beteiligungen von 14,0% bzw. 15,4%.

Organe

Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr an:

Detlef Amonath, Bankkaufmann, Hofheim am Taunus,

Norbert Przibilla, Bankkaufmann, Hanau.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlusses ist Herr Hendrik Klein, Fondsmanager, Dübendorf/Schweiz, alleiniger amtierender Vorstand.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr an:

Arnd Christofer Frohne, Diplom-Kaufmann, Frankfurt am Main, Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Dr. Constantin Lachner, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Mitglied des Aufsichtsrats der CFI Fairpay AG,

Johannes Witt, Diplom-Wirtschaftsingenieur, Frankfurt am Main, Mitglied des Aufsichtsrats der Deutsche Börse AG.

Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr wurden weder an den Vorstand noch an den Aufsichtsrat Bezüge oder Auslagen gezahlt.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 46.187,01 mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren zu verrechnen.

Frankfurt am Main, den 28. Oktober 2013



Hendrik Klein

Vorstand der Fritz Nols AG

Lagebericht

für das Geschäftsjahr vom 30. März 2004 bis zum 29. März 2005

Insolvenzantrag/Insolvenzeröffnung

Nach Antragstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Fritz Nols AG (vormals Fritz Nols Global Equity AG) am 30. März 2004 um 9:59 Uhr eröffnet. Als Insolvenzverwalter der Gesellschaft wurde durch das Amtsgericht Frankfurt am Main Herr Ottmar Hermann, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, bestellt. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurde der noch vorhandene Geschäftsbetrieb sofort eingestellt. Allen Mitarbeitern und den Vorständen wurden die Arbeitsverträge gekündigt, sofern Kündigungsfristen einzuhalten waren wurden die Mitarbeiter freigestellt. Die wesentlichen Aktiva der Gesellschaft wurden umgehend liquidiert.

Insolvenzplan

Am 17. Februar 2006 legten die Vorstände der Fritz Nols AG Hendrik Klein und Frank Scheunert einen Insolvenzplan beim Insolvenzgericht Frankfurt am Main vor. Nachdem das Gericht den Insolvenzplan am 14. September 2006 als unzulässig zurückgewiesen hatte, legten die Planverfasser hiergegen am 21. September 2006 sofortige Beschwerde ein. Mit Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. Januar 2007 wurde der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Amtsgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen.

Die Insolvenzverwaltung hat die Planverfasser über die bestehenden Mängel des Insolvenzplanentwurfes umfassend informiert, so dass ein überarbeiteter Insolvenzplan vorgelegt werden konnte.

Der verbesserte Insolvenzplan wurde dem Gericht am 15. Oktober 2007 vorgelegt und zwischen der Insolvenzverwaltung und dem Vorstand Hendrik Klein am 26. November 2007 nochmals erörtert. Nachdem der Planverfasser weitere Ergänzungen und Anregungen der Insolvenzverwaltung in den Insolvenzplanentwurf aufgenommen hatte, wurde der von den Vorständen unterschriebene Insolvenzplan am 4. April 2008 zur Niederlegung bei Gericht eingereicht.

Wesentlicher Inhalt des Insolvenzplans ist die Besserstellung der Gläubiger im Hinblick auf die Quotenerwartung bei Durchführung des Planverfahrens im Vergleich zur Zerschlagung des Vermögens in der Regelinsolvenzabwicklung. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich die Investoren, die Firma Exchange Investors N. V., Amsterdam und die Firma da Vinci Investment Ltd., Großbritannien, bereit erklärt, einen Betrag in Höhe von € 267.800 zu investieren, damit die Besserstellung der Gläubiger im Insolvenzplanverfahren gesichert ist. Davon wurden von der Exchange Investors N. V. im Geschäftsjahr 2008/2009 € 100.000 als Sanierungszuschuss an die Fritz Nols AG gezahlt.

Die da Vinci Investment Ltd. erhält für einen Betrag von € 135.000 alle Aktien der da Vinci Investment S.A. Luxemburg inklusive der Wortmarke sowie für € 32.800 die 40.000 Stück eigenen Aktien, die sich im Vermögen der Fritz Nols AG befinden zum aktuellen Börsenpreis von € 0,82 pro Aktie. Alle Beträge sind dem Insolvenzverwalter von den Investoren treuhänderisch für den Fall der Bestätigung des Plans zur Verfügung gestellt worden.

Der Insolvenzplan sieht die Bildung von insgesamt vier Gläubigergruppen, die der Arbeitnehmer (Gruppe I), die der Großgläubiger (Gruppe II), die der Gläubiger aus Vorstands- und Aufsichtsrats-tätigkeit (Gruppe III) sowie der sonstigen Gläubiger im Rahmen des § 38 InsO (Gruppe IV) vor. Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans wurde ein unbedingter und unwiderruflicher Verzicht auf die für die Gläubigergruppen I bis IV im Insolvenzplan aufgeführten einfachen Insolvenzforderungen in Höhe der Differenz aus dem Nennwert der Forderung und der zu zahlenden Quote (voraussichtlich 33,78 %) festgelegt. Die nach dem Insolvenzplan auszahlende Quote wurde als variable Quote festgelegt, da die Höhe der endgültig bestrittenen, der noch nicht festzustellenden und gegebenenfalls nachträglich anzumeldenden Forderungen zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Insolvenzplan noch nicht feststand und im Übrigen Quotenverschiebungen durch die Höhe der noch nicht abschließend bezifferbaren Massekosten im Erörterungs- und Abstimmungstermin unklar sind.

Der Insolvenzplan wurde in der besonderen Gläubigerversammlung vom 8. Juli 2008 von den Gläubigern angenommen und mit Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist am 23. Juli 2008 rechtskräftig.

Die ausstehende Bestätigung des Insolvenzplans durch das Amtsgericht Frankfurt am Main kann erst nach der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung, nämlich der Fassung eines Fortsetzungsbeschlusses durch die Hauptversammlung der Fritz Nols AG erfolgen. Danach können die von den Investoren zur Verfügung gestellten Beträge dem Vermögen der Fritz Nols AG zufließen.

Die Fortsetzung der Gesellschaft wurde in der Hauptversammlung am 23. März 2009 beschlossen. Das Insolvenzverfahren wurde schließlich rechtskräftig am 30. Januar 2010 vom Amtsgericht Frankfurt am Main aufgehoben.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebs weist die Gesellschaft keine Umsatzerlöse aus. Die Erträge resultieren insbesondere aus Zinsen auf Festgeldkonten. Die Bilanzsumme hat sich u.a. aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten von € 5,4 Mio. auf € 4,3 Mio. verringert. Die Gesellschaft weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von € 1,7 Mio. aus.

Ausblick

Im Juli und August 2009 wurde eine erste Abschlagszahlung auf die Quote in Höhe von T€ 870 vorgenommen, was einer Quote von 25,30 % auf die von den Gläubigern angemeldeten und vom Insolvenzverwalter festgestellten Tabellenforderungen entspricht. Im Dezember 2011 und Januar 2013 wurden weitere Abschläge in Höhe von T€ 591 bzw. T€ 133 auf die festgestellten Forderungen ausgezahlt, so dass sich die Quote um 21,05 % auf 46,35 % erhöht.

Da die Finanzbehörden die Ertragsteuern auf den durch den Forderungsverzicht der Gläubiger entstandenen Sanierungsgewinn derzeit als nicht erlasswürdig ansehen, haben das Finanzamt Frankfurt am Main und die Stadt Frankfurt am Main entsprechende Steuerbescheide erlassen. Die Gesellschaft hat gegen die Steuerbescheide Einspruch eingelegt. Zum größeren Teil wurde der Gesellschaft auch die Aussetzung der Vollziehung der Bescheide nach § 361 AO durch das Finanzamt bzw. die Stadt Frankfurt am Main gewährt. Allerdings musste die Gesellschaft im Januar und Februar 2011 Körperschaft- und Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von insgesamt T€ 148 leisten.

Entsprechend der Bestimmungen des Insolvenzplanes können Steuerzahlungen der Gesellschaft, die auf den Sanierungsgewinn zurückzuführen sind, nicht zu Lasten der Gläubiger gehen.

Dies hat zur Folge, dass entweder das Finanzamt und die Stadt Frankfurt im Rahmen des Einspruchs- bzw. eines Finanzgerichtsverfahrens die angefallenen Ertragsteuern erlassen, oder die Initiatoren des Insolvenzplanes kommen für diese Steuerzahlungen auf.

Sollte auf diesen beiden Wegen keine Lösung gefunden werden, gilt der Insolvenzplan als gescheitert und wird rückabgewickelt, so dass spätestens dann mit der Steuerrückerstattung zu rechnen ist und eine weitere abschließende Quotenzahlung an die Gläubiger erfolgen kann.

Die Gesellschaft hat bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ihre Geschäftstätigkeit nicht wieder aufgenommen.

Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft werden im operationellen Bereich bei Neustart der Geschäftstätigkeit sowie in der Reputation gesehen.

Frankfurt am Main, im Oktober 2013

Hendrik Klein

Vorstand der Fritz Nols AG

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit, über die wir vorliegend berichten, liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.